



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Information Systems Management
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 17. April 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-27.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-69.pdf>), die durch Änderungssatzung vom 23. November 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-82.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „gemäß Abs. 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2“ gestrichen.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 2 wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht, sofern die in Abs. 2 Spiegelstrich eins bis vier aufgeführten Kompetenzen in einem Umfang von zumindest 66 ECTS-Punkten vorliegen. ²Liegen die Kompetenzen in diesem Fall noch nicht in dem in Abs. 2 geforderten Gesamtumfang von 96 ECTS-Punkten vor, wird im Rahmen der Zulassung festgelegt, welche Module gemäß der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen zu absolvieren sind. ³Der Erwerb des Abschlusses sowie der Erwerb der fehlenden Kompetenzen sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzuweisen. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 17. April 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheides des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. April 2019, des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. April 2019.

Bamberg, 17. April 2019

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 17. April 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. April 2019.